

Förderrichtlinien zur Bodenschutzrichtlinie Novelle, Beratung und Beschlussfassung

Bericht

In der Bodenschutzrichtlinie für die Freistadt Eisenstadt wurden folgende Grundsätze erarbeitet:

- Innenentwicklung vor Außenentwicklung
- Keine großflächigen Neuwidmungen ohne Anwendung der STEP-Verfahren
- Anwendung der STEP-Verfahren bei Verschiebungen der temporären Siedlungsgrenze
- Einhaltung der dauerhaften Siedlungsgrenze
- Auflagen für größere Bauvorhaben im Bereich Wohnbau
- Begrünung von Freiflächen bei der Bebauung bereits bebauter/versiegelter Flächen
- Vorgaben bei Neuerrichtung von Straßen und Umgestaltung bestehender Straßenräume

Im Jahr 2019 wurden ergänzend zur Bodenschutzrichtlinie Förderrichtlinien für die Umsetzung von Entsiegelungsmaßnahmen, der Errichtung von Gründächern und der Schaffung von Erosionsschutzstreifen an Ackerrändern verfasst und vom Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt beschlossen.

Nach Zuweisung durch den Gemeinderat und Beratung im Ausschuss für Klimaschutz und Nachhaltigkeit sollen die Förderrichtlinien um eine Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei der Begrünung von Fassaden und eine Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei der Entsiegelung von Parkflächen mit Rasengitterziegeln oder der Neuerrichtung von Parkflächen mit Rasengitterziegeln ergänzt werden.

Diese wurden vom Ausschuss für Klimaschutz und Nachhaltigkeit einstimmig zur Kenntnis genommen.

Es ergeht daher folgender Vorschlag an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt:

BESCHLUSSANTRAG

Gemäß §12 Abs. 2 Z. 9 des Eisenstädter Stadtrechtes hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt Richtlinien für Subventionen

festzulegen. Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt daher im Sinne einer modernen und nachhaltigen Stadtentwicklung und für den Schutz des Eisenstädter Bodens, seiner Funktionen und der Umwelt folgende Förderrichtlinien zur Bodenschutzrichtlinie.

Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei der Entsiegelung von Flächen in der Stadtgemeinde Eisenstadt

1 Zweck der Förderung

Die Stadtgemeinde Eisenstadt fördert für die Biodiversität, die Erhöhung der natürlichen Entwässerung, die Erhöhung der Lebensqualität und für ein gesundes Stadtklima die Entsiegelung von bebauten Flächen im Eisenstädter Stadtgebiet.

2 Fördergegenstand

2.1 Gefördert wird die Entsiegelung und anschließende Begrünung auf privaten, öffentlichen (mit Ausnahme städtischen) und gewerblichen Grundstücken im Gebiet der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt.

2.2 Förderfähig sind die Kosten für den Aufbruch und für eine fachgerechte Entsorgung des Materials von versiegelten oder befestigten Flächen sowie deren Umwandlung in eine Vegetationsfläche. Hierzu zählen alle vollversiegelten und teilversiegelten Befestigungsmaterialien und Beläge wie z. B. Ortbeton, Asphalt, Betonsteine oder wassergebundene Materialien. Abbruchkosten von Aufbauten auf versiegelten Flächen sind nicht förderfähig. Bei einer Umwandlung in eine wasserdurchlässige befestigte Fläche (Teilversiegelung bzw. Belagsänderung) mit Begrünungsanteil (u. a. Schotterrasen, Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine) werden die Kosten für den Aufbruch und die fachgerechte Entsorgung des Materials als förderfähig anerkannt. Die Kosten für die Beläge werden nicht gefördert.

2.3 Der Anteil an der zukünftig vollentsiegelten und anschließend begrünter bzw. bepflanzt Fläche muss mindestens 50 Prozent der gesamten Fläche der Entsiegelungsmaßnahme ausmachen. Die vollentsiegelte Vegetationsfläche muss mindestens 10 m² groß sein.

2.4 Auf einer entsiegelten Fläche angelegte Teiche verringern nicht die Förderfähigkeit der Fläche. Die Kosten für technisch/elektrische Einrichtungen bei der Anlage eines Teiches sind nicht förderfähig, z.B. Pumpen, Leitungen, Filter, Beleuchtung.

2.5 Die anschließenden Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen werden nicht gefördert.

3 Höhe der Förderung

3.1 Gefördert werden Entsiegelungsmaßnahmen mit 50% der Gesamtkosten.

3.2 Wenn die Entsiegelungsmaßnahmen vorzeitig (innerhalb von 15 Jahren) entfernt werden, muss die Fördernehmerin bzw. der Förderwerber den GB Technik davon verständigen und die erhaltene Förderung zur Gänze zurückzahlen.

3.3 Die Förderhöhe beträgt pro Objekt maximal 3.000 Euro.

4 Erforderliche Unterlagen

Vollständig ausgefüllter Förderantrag

- **Einverständniserklärung der Eigentümerinnen und Eigentümer der Liegenschaft**
- **Kurzbeschreibung der Maßnahme (Skizze und Fotos vor Durchführung der Entsiegelungsmaßnahme) In diesen Dokumenten müssen die begrünter Flächen ersichtlich sein.**
- **Rechnung(en) und Zahlungsbestätigung(en) von dem beauftragten und befugten Unternehmen**
- **Fotos nach Fertigstellung der Entsiegelungsmaßnahmen. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber besitzen die Bildrechte an diesen Fotos und übertragen sie der Stadtgemeinde Eisenstadt (unter anderem zur Veröffentlichung).**

5 Verfahren

- **Anträge werden nach dem Einlangen in der Förderdienststelle bearbeitet und entsprechend den im Haushaltsjahr vorhandenen finanziellen Ressourcen berücksichtigt.**
- **Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Fördermittel müssen wirtschaftlich und entsprechend der im Antrag festgelegten Widmung verwendet werden.**
- **Der Antrag auf Förderung muss vor Beginn der Entsiegelungsmaßnahmen gestellt werden. Die Auszahlung der Förderbeiträge erfolgt nach Fertigstellung und vollständiger Bezahlung der Entsiegelungsmaßnahmen und in Abhängigkeit der im jeweiligen Haushaltsjahr verfügbaren Mittel. (Eine Beauftragung kann bereits vor bzw. auch zeitgleich mit dem Antrag um Förderung erfolgen. In diesem Fall trägt die Förderwerberin bzw. der Förderwerber das volle Risiko selbst, sollte die Beurteilung des Förderantrags negativ ausfallen.)**
- **Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben ein befugtes Unternehmen mit den Entsiegelungsmaßnahmen beauftragt.**
- **Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber bezahlen die Rechnungen und reichen diese mit den Zahlungsbestätigungen zur Förderung beim GB Technik ein.**

- Die Entsiegelungsmaßnahmen werden vom GB Technik stichprobenartig besichtigt. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber werden von der Entscheidung (Förderzusage/Förderabsage) schriftlich verständigt.
- Die Förderung wird vom GB Finanzen den Förderungswerberinnen und Förderungswerbern auf das genannte Konto überwiesen.
- Die oben genannten Unterlagen stellen die Grundlage für die Antragstellung beim GB Technik dar. Nach vollständiger Vorlage der Einreichunterlagen werden diese hinsichtlich formaler, inhaltlicher und finanzieller Kriterien geprüft. Die Abwicklung des Verfahrens kann bis zu 3 Monate dauern. Es besteht generell kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Unvollständige Einreichungen können nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall werden die Antragstellerinnen und Antragsteller schriftlich informiert.

6 Nachhaltigkeit und Rechtsnachfolge

6.1 Die Entsiegelungsmaßnahmen sind auf Dauer anzulegen und sollen im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens 15 Jahre bestehen bleiben.

6.2 Der Förderwerber hat bei Rechtsnachfolge/ Eigentumsübergang für eine Überbindung der Verpflichtung zur Erhaltung der Entsiegelungsmaßnahme für insgesamt 15 Jahre zu sorgen oder bei Nichteinhaltung die Förderung zurückzuzahlen.

Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei der Begrünung von Dächern in der Stadtgemeinde Eisenstadt

1 Zweck der Förderung

1.1 Die Stadtgemeinde Eisenstadt fördert für die Biodiversität, die Erhöhung der natürlichen Entwässerung, die Erhöhung der Lebensqualität und für ein gesundes Stadtklima die Begrünung von Dächern im Eisenstädter Stadtgebiet.

1.2 Die Begrünungen sind auf Dauer anzulegen und sollen im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens 15 Jahre bestehen bleiben.

2 Fördergegenstand

2.1 Ein bisher nicht begrüntes Dach zu einem Gründach umgebaut wird.

2.2 Ein im Zuge eines Bauvorhabens ein Gründach neu errichtet wird.

3 Fördervoraussetzungen

- eine Baubewilligung oder ein statisches Gutachten vorliegt,

- die Dachbegrünungs-Maßnahme ist nicht zur Gänze oder zum Teil als Förderung der EU, des Bundes oder Landes bereits ausbezahlt worden bzw. wird nicht zur Gänze oder zum Teil als Förderung der EU, des Bundes oder Landes ausbezahlt werden,
- das Gebäude nicht im Eigentum eines öffentlichen Rechtsträgers (z. B. Bund, Stadt Eisenstadt) steht,
- die vorgesehene Dachbegrünung nicht durch eine Baubewilligung vorgeschrieben ist (falls eine Begrünung vorgeschrieben wird, ist nur die darüber hinaus gehende Substrathöhe förderungsfähig).
- Förderungsfähig sind Maßnahmen ab einer durchwurzelbaren Aufbaudicke (gemäß ÖNORM L 1131) von mindestens 8 Zentimetern.

4 Höhe der Förderung

- Die Höhe der Förderung richtet sich nach der durchwurzelbaren Aufbaudicke (mindestens 8 Zentimeter) der neu begrüneten Dachfläche und beträgt minimal 8 und maximal 25 Euro pro Quadratmeter.
- Substratdicken, die mindestens 8 Zentimeter aufweisen werden mit 8 Euro pro Quadratmeter gefördert und pro Zentimeter Aufbauhöhe steigt die Fördersumme bis zu einem Maximalbetrag von 25 Euro pro Quadratmeter.
- Wenn die Begrünung vorzeitig (innerhalb von 15 Jahren) entfernt wird, muss die Fördernehmerin bzw. der Förderwerber den GB Technik davon verständigen und die erhaltene Förderung zur Gänze zurückzahlen.
- Anträge werden nach dem Einlangen in der Förderdienststelle bearbeitet und entsprechend den im Haushaltsjahr vorhandenen finanziellen Ressourcen berücksichtigt.
- Die Förderhöhe beträgt pro Objekt maximal 2.500 Euro.

5 Erforderliche Unterlagen

Vollständig ausgefüllter Förderantrag

- Einverständniserklärung der Eigentümerinnen und Eigentümer der Liegenschaft
- Baubewilligung oder ein Gutachten über die Statik des Gebäudes
- Fotos vor der Begrünungsmaßnahme (bei Umbau eines bisher nicht begrüneten Daches zu einem Gründach)
- Rechnung(en) und Zahlungsbestätigung(en): In diesen Dokumenten müssen die begrüneten Flächen sowie die auf diesen ausgeführten durchwurzelbaren Aufbaudicken (im Sinne der ÖNORM L 1131) ersichtlich sein.
- Fotos nach Fertigstellung der Begrünungsmaßnahme. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber besitzen die Bildrechte an diesen Fotos und übertragen sie der Stadtgemeinde Eisenstadt (unter anderem zur Veröffentlichung gemeinsam mit der Adresse).

6 Verfahren

- **Anträge werden nach dem Einlangen in der Förderdienststelle bearbeitet und entsprechend den im Haushaltsjahr vorhandenen finanziellen Ressourcen berücksichtigt.**
- **Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Fördermittel müssen wirtschaftlich und entsprechend der im Antrag festgelegten Widmung verwendet werden.**
- **Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber werden von der Entscheidung (Förderzusage/Förderabsage) schriftlich verständigt.**
- **Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben ein befugtes Unternehmen mit den Dachbegrünungsarbeiten und Lieferungen im Sinne der ÖNORM L 1131 (diese ist bei Austrian Standards plus Ges.m.b.H. erhältlich) beauftragt.**
- **Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber bezahlen die Rechnungen und reichen diese mit den Zahlungsbestätigungen zur Förderung beim GB Technik ein. In diesen Dokumenten müssen die begrünter Flächen sowie die auf diesen ausgeführten durchwurzelbaren Aufbaudicken (im Sinne der ÖNORM L 1131) ersichtlich sein.**
- **Die vorgelegten Rechnungen dürfen bei Antragsstellung nicht älter als 12 Monate sein.**
- **Das fertig begrünte Dach wird vom GB Technik stichprobenartig besichtigt.**
- **Die Förderung wird vom GB Finanzen den Förderungswerberinnen und Förderungswerbern auf das genannte Konto überwiesen.**

7 Nachhaltigkeit und Rechtsnachfolge

7.1 Die Begrünungsmaßnahmen sind auf Dauer anzulegen und sollen im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens 15 Jahre bestehen bleiben.

7.2 Der Förderwerber hat bei Rechtsnachfolge/ Eigentumsübergang für eine Überbindung der Verpflichtung zur Erhaltung der Entsiegelungsmaßnahme für insgesamt 15 Jahre zu sorgen oder bei Nichteinhaltung die Förderung zurückzuzahlen.

8 Allgemeine Bestimmungen

Eine Förderzusage/Förderauszahlung ersetzt keine Bewilligungen oder Genehmigungen anderer Stellen der Stadtgemeinde Eisenstadt oder des Bundes. Förderwerbende sind selbst für die Einholung sämtlicher erforderlicher Genehmigungen und Bewilligungen verantwortlich.

Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei Erosionsschutzmaßnahmen in der Stadtgemeinde Eisenstadt

1 Zweck der Förderung

Bodenerosion bedeutet den Verlust von fruchtbarem Boden und langfristig eine Bedrohung der Produktionsgrundlage für Nahrungsmittel. Die Stadtgemeinde Eisenstadt fördert zur Erhaltung und Verbesserung des fruchtbaren Bodens und zur Verhinderung der Boden-erosion die bodendeckende Bepflanzung auf straßenbegleitenden landwirtschaftlichen Flächen in Eisenstadt.

2 Fördergegenstand

2.1 Gefördert werden im ersten Jahr 100% die Gesamtkosten für Saatgut und Anbau von Pflanzen, die Bodenerosion verhindern und auf straßenbegleitenden landwirtschaftlichen Flächen im Gebiet der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt angebaut werden. In den Folgejahren wird nur mehr die Pflege gefördert.

2.2 Die Breite von Erosionsstreifen an Ackerrändern muss zwischen drei und zehn Metern betragen.

2.3 Die Erosionsschutzmaßnahmen sind auf Dauer anzulegen und sollen im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens 5 Jahre bestehen bleiben.

2.4 Wenn die Erosionsschutzmaßnahmen vorzeitig (innerhalb von 5 Jahren) entfernt werden, muss die Fördernehmerin bzw. der Förderwerber den GB Technik davon verständigen und die erhaltene Förderung zur Gänze zurückzahlen.

3 Höhe der Förderung

Die Förderhöhe beträgt pro Förderwerber maximal 1.000 Euro.

4 Erforderliche Unterlagen

Vollständig ausgefüllter Förderantrag

- Eigentumsnachweis bzw. Pachtvertrag und Einverständniserklärung der Eigentümerinnen und Eigentümer der Liegenschaft**
- Fotos vor der Aussaat**
- Rechnung(en) und Zahlungsbestätigung(en) nicht älter als 12 Monate**
- Fotos nach Fertigstellung der Begrünungsmaßnahme. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber besitzen die Bildrechte an diesen Fotos und übertragen sie der Stadtgemeinde Eisenstadt (unter anderem zur Veröffentlichung gemeinsam mit der Adresse).**

5 Verfahren

- **Anträge werden nach dem Einlangen in der Förderdienststelle bearbeitet und entsprechend den im Haushaltsjahr vorhandenen finanziellen Ressourcen berücksichtigt.**
- **Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln ist eine Besichtigung Vorort durch den GB Technik gemeinsam mit dem Naturschutzorgan der Stadtgemeinde Eisenstadt.**
- **Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Fördermittel müssen wirtschaftlich und entsprechend der im Antrag festgelegten Widmung verwendet werden.**
- **Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber bezahlen die Rechnungen und reichen diese mit den Zahlungsbestätigungen zur Förderung beim GB Technik ein.**
- **Die vorgelegten Rechnungen dürfen bei Antragsstellung nicht älter als 12 Monate sein.**
- **Die bepflanzten Flächen werden vom GB Technik stichprobenartig besichtigt.**
- **Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber werden von der Entscheidung (Förderzusage/Förderabsage) schriftlich verständigt.**
- **Die Förderung wird vom GB Finanzen den Förderungswerberinnen und Förderungswerbern auf das genannte Konto überwiesen.**
- **Die oben genannten Unterlagen stellen die Grundlage für die Antragstellung beim GB Technik dar. Unvollständige Einreichungen können nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall werden die Antragstellerinnen und Antragsteller schriftlich informiert.**

Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei der Begrünung von Fassaden in der Stadtgemeinde Eisenstadt

1 Zweck der Förderung

1.1 Die Stadtgemeinde Eisenstadt fördert für die Biodiversität, die Erhöhung der natürlichen Entwässerung, die Erhöhung der Lebensqualität und für ein gesundes Stadtklima die Begrünung von Hausfassaden im Eisenstädter Stadtgebiet.

1.2 Die Begrünungen sind auf Dauer anzulegen und sollen im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens 15 Jahre bestehen bleiben.

2 Fördergegenstand

2.1 Auf einer nicht begrünten bestehenden Fassade wird eine Fassadenbegrünung errichtet.

2.2 Im Zuge einer Neuerrichtung wird eine Fassadenbegrünung installiert.

3 Fördervoraussetzungen

- **eine Baubewilligung oder ein statisches Gutachten vorliegt,**
- **die Fassadenbegrünungs-Maßnahme ist nicht zur Gänze oder zum Teil als Förderung der EU, des Bundes oder Landes bereits ausbezahlt worden bzw. wird nicht zur Gänze oder zum Teil als Förderung der EU, des Bundes oder Landes ausbezahlt werden,**
- **das Gebäude nicht im Eigentum eines öffentlichen Rechtsträgers (z. B. Bund, Stadt Eisenstadt) steht,**
- **die vorgesehene Fassadenbegrünung nicht durch eine Baubewilligung vorgeschrieben ist,**

4 Höhe der Förderung

- **Bodengebundene Fassadenbegrünung (mind. 30 m²).**
- **Wandgebundene Fassadenbegrünung (mind. 20 m²).**
- **Maximal 30% der Gesamtkosten.**
- **Die Förderhöhe beträgt pro Objekt maximal 2.500 Euro.**
- **Wenn die Begrünung vorzeitig (innerhalb von 15 Jahren) entfernt wird, muss die Fördernehmerin bzw. der Förderwerber den GB Technik davon verständigen und die erhaltene Förderung zur Gänze zurückzahlen.**
- **Anträge werden nach dem Einlangen in der Förderdienststelle bearbeitet und entsprechend den im Haushaltsjahr vorhandenen finanziellen Ressourcen berücksichtigt.**

5 Erforderliche Unterlagen

Vollständig ausgefüllter Förderantrag

- **Einverständniserklärung der Eigentümerinnen und Eigentümer der Liegenschaft**
- **Baubewilligung oder ein Gutachten über die Statik des Gebäudes**
- **Fotos vor der Begrünungsmaßnahme (bei Umbau einer bisher nicht begrünnten Fassade zu einer begrünnten Fassade)**
- **Rechnung(en) und Zahlungsbestätigung(en): In diesen Dokumenten müssen die begrünnten Fassadenflächen ersichtlich sein.**
- **Fotos nach Fertigstellung der Begrünungsmaßnahme. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber besitzen die Bildrechte an diesen Fotos und übertragen sie der Stadtgemeinde Eisenstadt (unter anderem zur Veröffentlichung gemeinsam mit der Adresse).**

6 Verfahren

- **Anträge werden nach dem Einlangen in der Förderdienststelle bearbeitet und entsprechend den im Haushaltsjahr vorhandenen finanziellen Ressourcen berücksichtigt.**
- **Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Fördermittel müssen wirtschaftlich und entsprechend der im Antrag festgelegten Widmung verwendet werden.**
- **Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber werden von der Entscheidung (Förderzusage/Förderabsage) schriftlich verständigt.**
- **Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben ein befugtes Unternehmen mit den Fassadenbegrünungsarbeiten und Lieferungen beauftragt.**
- **Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber bezahlen die Rechnungen und reichen diese mit den Zahlungsbestätigungen zur Förderung beim GB Technik ein. In diesen Dokumenten müssen die begrünten Fassadenflächen sowie die Art und Ausführung der Fassadenbegrünung ersichtlich sein.**
- **Die vorgelegten Rechnungen dürfen bei Antragsstellung nicht älter als 12 Monate sein.**
- **Die fertig begrünte Fassade wird vom GB Technik stichprobenartig besichtigt.**
- **Die Förderung wird vom GB Finanzen den Förderungswerberinnen und Förderungswerbern auf das genannte Konto überwiesen.**
-

7 Nachhaltigkeit und Rechtsnachfolge

7.1 Die Begrünungsmaßnahmen sind auf Dauer anzulegen und sollen im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens 15 Jahre bestehen bleiben.

7.2 Der Förderwerber hat bei Rechtsnachfolge/ Eigentumsübergang für eine Überbindung der Verpflichtung zur Erhaltung der Entsiegelungsmaßnahme für insgesamt 15 Jahre zu sorgen oder bei Nichteinhaltung die Förderung zurückzuzahlen.

8 Allgemeine Bestimmungen

Eine Förderzusage/Förderauszahlung ersetzt keine Bewilligungen oder Genehmigungen anderer Stellen der Stadtgemeinde Eisenstadt oder des Bundes. Förderwerbende sind selbst für die Einholung sämtlicher erforderlicher Genehmigungen und Bewilligungen verantwortlich.

Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei der Entsiegelung von Parkflächen mit Rasengitterziegeln oder der Neuerrichtung von Parkflächen mit Rasengitterziegeln der Stadtgemeinde Eisenstadt

1 Zweck der Förderung

1.1 Die Stadtgemeinde Eisenstadt fördert für die Biodiversität, die Erhöhung der natürlichen Entwässerung, die Erhöhung der Lebensqualität und für ein gesundes Stadtklima die Verlegung von Rasengitterziegel auf Parkflächen im Eisenstädter Stadtgebiet.

1.2 Die Rasengitterziegel sind auf Dauer anzulegen und sollen im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens 15 Jahre bestehen bleiben.

2 Fördergegenstand

2.1 Befestigung von neu angelegte Parkflächen mit Rasengitterziegeln.

2.2 Eine bisher durch Asphalt gänzlich versiegelte Parkfläche wird entsiegelt und mit Rasengittersteinen befestigt.

3 Fördervoraussetzungen

- **eine Baubewilligung oder ein statisches Gutachten liegt vor,**
- **die Entsiegelungsmaßnahme ist nicht zur Gänze oder zum Teil als Förderung der EU, des Bundes oder Landes bereits ausbezahlt worden bzw. wird nicht zur Gänze oder zum Teil als Förderung der EU, des Bundes oder Landes ausbezahlt werden,**
- **die Flächen nicht im Eigentum eines öffentlichen Rechtsträgers (z. B. Bund, Land Burgenland, Stadt Eisenstadt) steht,**
- **Förderungsfähig sind Maßnahmen ab einer Größe von 10 m² Fläche**

4 Höhe der Förderung

- **Die Höhe der Förderung richtet sich nach Quadratmeter verlegte Fläche auf in der Baubeschreibung festgelegten Parkflächen. Es werden 10 Euro pro Quadratmeter verlegter Rasengitterziegel gefördert.**
- **Wenn die Rasengitterziegel vorzeitig (innerhalb von 15 Jahren) entfernt wird, muss die Fördernehmerin bzw. der Förderwerber den GB Technik davon verständigen und die erhaltene Förderung zur Gänze zurückzahlen.**
- **Anträge werden nach dem Einlangen in der Förderdienststelle bearbeitet und entsprechend den im Haushaltsjahr vorhandenen finanziellen Ressourcen berücksichtigt.**
- **Nicht zusammenhängende Parkflächen werden als Einheit betrachtet, wenn ein wirtschaftlicher oder finanzieller Zusammenhang besteht**
- **Die Förderhöhe beträgt pro Objekt maximal 2.500 Euro.**

5 Erforderliche Unterlagen

Vollständig ausgefüllter Förderantrag

- **Einverständniserklärung der Eigentümerinnen und Eigentümer der Liegenschaft**

- Baubeschreibung
- Fotos vor der Entsiegelungsmaßnahme (bei Umbau einer bisher versiegelten Parkfläche)
- Rechnung(en) und Zahlungsbestätigung(en): In diesen Dokumenten müssen die entsiegelten Flächen, sowie das genaue Produkt der Rasengitterziegel ersichtlich sein.
- Fotos nach Fertigstellung der Entsiegelungsmaßnahme. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber besitzen die Bildrechte an diesen Fotos und übertragen sie der Stadtgemeinde Eisenstadt (unter anderem zur Veröffentlichung gemeinsam mit der Adresse).

6 Verfahren

- Anträge werden nach dem Einlangen in der Förderdienststelle bearbeitet und entsprechend den im Haushaltsjahr vorhandenen finanziellen Ressourcen berücksichtigt.
- Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Fördermittel müssen wirtschaftlich und entsprechend der im Antrag festgelegten Widmung verwendet werden.
- Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber werden von der Entscheidung (Förderzusage/Förderabsage) schriftlich verständigt.
- Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben ein befugtes Unternehmen mit den Entsiegelungsarbeiten zu beauftragen.
- Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber bezahlen die Rechnungen und reichen diese mit den Zahlungsbestätigungen zur Förderung beim GB Technik ein. In diesen Dokumenten müssen die Parkflächen sowie die Art der Rasengitterziegel ersichtlich sein.
- Die vorgelegten Rechnungen dürfen bei Antragsstellung nicht älter als 12 Monate sein.
- Die fertig entsiegelten oder errichteten Parkflächen werden vom GB Technik stichprobenartig besichtigt.
- Die Förderung wird vom GB Finanzen den Förderungswerberinnen und Förderungswerbern auf das genannte Konto überwiesen.

7 Nachhaltigkeit und Rechtsnachfolge

7.1 Die Entsiegelungsmaßnahmen sind auf Dauer anzulegen und sollen im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens 15 Jahre bestehen bleiben.

7.2 Der Förderungswerber hat bei Rechtsnachfolge/ Eigentumsübergang für eine Überbindung der Verpflichtung zur Erhaltung der Entsiegelungsmaßnahme für insgesamt 15 Jahre zu sorgen oder bei Nichteinhaltung die Förderung zurückzuzahlen.

8 Allgemeine Bestimmungen

Eine Förderzusage/Förderauszahlung ersetzt keine Bewilligungen oder Genehmigungen anderer Stellen der Stadtgemeinde Eisenstadt oder des

Bundes. Förderwerbende sind selbst für die Einholung sämtlicher erforderlicher Genehmigungen und Bewilligungen verantwortlich.